

► Inhalt

► Basiswissen Schuldrecht BT

I. Grundlagen 7

II. Kaufrecht 8

- Das Zustandekommen des Kaufvertrags 8
- Der Begriff des Sachmangels 9
- Die Mängelrechte 16
- Der Verbrauchsgüterkauf 31

III. Mietrecht 34

- Das Zustandekommen des Mietvertrags 34
- Der Begriff des Sachmangels 37
- Die Mängelrechte 38
- Das Vermieterpfandrecht 45

IV. Werkvertragsrecht 46

- Das Zustandekommen des Werkvertrags 47
- Sachmängel und Rechtsmängel 48
- Die Mängelrechte 49

V. Ungerechtfertigte Bereicherung 57

- Die Leistungskondiktion 58
- Die Nichtleistungskondiktion 64

VI. Unerlaubte Handlungen 72

- Einordnung 72
- § 823 Abs. 1 73
- § 823 Abs. 2 80
- § 826 81
- § 831 82

VII. Übungsklausur zum Schuldrecht BT 84

- A. Sachverhalt und Fallfrage 84
- B. Lösungsvorschlag zur Übungsklausur 85

II. Kaufrecht

1. Was ist ein Kaufvertrag und wo ist er geregelt?

Ein Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, durch welchen sich der Verkäufer zur Übereignung und Übergabe der Kaufsache und der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Kaufsache verpflichtet. Der Kaufvertrag ist in § 433 geregelt. Wie bereits dargestellt, sind die essentialia negotii bei einem Kaufvertrag die Kaufsache als solche sowie deren Preis.

2. Was kommt als Kaufgegenstand in Betracht?

Als Kaufgegenstand kommen in Betracht:

Sachen: alle körperlichen Gegenstände (§ 90) sowie Tiere (Beachte § 90 a).

Rechte: Nach § 453 finden die Vorschriften über den Kauf von Sachen auf den Kauf von Rechten (z.B. Forderungen, dingliche Rechte) und sonstigen Gegenständen (z.B. das Vermögen einer Person, ein Unternehmen) entsprechende Anwendung.

3. Was versteht man unter Übergabe und Übereignung?

Übergabe bedeutet grds. Verschaffung des unmittelbaren Besitzes durch den Verkäufer, § 854. In besonderen Fällen kann bereits die Einräumung mittelbaren Besitzes (§ 868) ausreichen, z.B. wenn ein Dritter unmittelbarer Besitzer ist und die Vertragspartner darüber eine dahingehende Vereinbarung getroffen haben.

Mit **Übereignung** meint man die Eigentumsübertragung beim Sachkauf (z.B. §§ 929 ff., 873, 925) bzw. die Rechtsverschaffung beim Rechtskauf (z.B. § 398).

4. Wie hat der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache zu verschaffen?

Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen, § 433 I 2. Dadurch wird klar gestellt, dass die Lieferung nicht nur irgendeiner, sondern einer **mangelfreien** Sache zum Inhalt der Leistungspflichten des Verkäufers gehört. Beachtet er diese Pflicht nicht, so ist der Weg in das Leistungsstörungenrecht frei.

5. Wie erfolgt die Bezahlung des Kaufpreises?

Der Käufer schuldet grds. **Barzahlung**. Im modernen Geschäftsverkehr ist jedoch die Vereinbarung oder Gestattung bargeldloser Bezahlung sehr verbreitet. Von einer derartigen Gestattung kann der Käufer immer dann ausgehen, wenn der Verkäufer Kredit- oder EC-Karten annimmt bzw. wenn er seine Bankverbindung auf Rechnungen etc. angibt.

6. Ist die Abnahme eine Hauptpflicht des Käufers?

Nein. Die Abnahme der Kaufsache ist grds. nur eine Nebenpflicht. Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn es dem Verkäufer ersichtlich auf die Abgabe der Sache ankommt. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn es sich um den Verkauf saisonaler Ware oder um einen Räumungsverkauf handelt.

7. Was versteht man unter einem Sachmangel?

Nach § 434 I 1 ist die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Sachmangel immer dann gegeben ist, wenn die vereinbarte Beschaffenheit fehlt (subjektiver Fehlerbegriff). Ein Sachmangel ist also eine negative **Abweichung** der tatsächlichen Beschaffenheit (diese bezeichnet man als die **Istbeschaffenheit**) von der **Sollbeschaffenheit**.

8. Wodurch wird die Beschaffenheit gekennzeichnet?

Die Beschaffenheit wird durch die Qualität der Sache an sich sowie die Beziehungen der Sache zu ihrer Umwelt gekennzeichnet. Man unterscheidet demnach zwischen **Qualitäts-** und **Umstandsmängeln**.

- **Qualitätsmängel** beziehen sich auf die Sache selbst. Hierunter fallen Beschädigungen, unsachgemäße Verarbeitung etc.
- **Umstandsmängel** hingegen bedürfen eines Bezuges der Sache zu ihrer Umwelt. Erforderlich ist hierbei allerdings, dass dieser Bezug seinen Grund in der Sache selbst hat, ihr innewohnt oder von ihr ausgeht. Es kommen hierbei alle tatsächlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Umstände in Frage, welche den Wert und die Brauchbarkeit der Sache beeinflussen (z.B. Baugrundstück mit Alpenpanorama).

9. Auf welchen Zeitpunkt ist bei Vorliegen eines Sachmangels abzustellen?

Maßgebender Zeitpunkt für das Vorliegen eines Sachmangels ist gem. § 434 Abs. 1 S. 1 der Gefahrübergang. Dies ist i.d.R. die Übergabe der Sache, § 446 S. 1. Besonderheiten ergeben sich beim Versandungskauf (§ 447 Abs. 1) und beim Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB). Beim Versandungskauf geht gem. § 447 Abs. 1 die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Zum Verbrauchsgüterkauf siehe unten Fragen 56 ff.